

NIEDERSCHRIFT

über die Gründungsversammlung
des Vereins „Gemeinsam“
am 18. Januar 2005
im Kreishaus des Kreises Pinneberg, Kreistagssaal
Am Drosteipark 19, 25421 Pinneberg

Anwesende: siehe beiliegende Anwesenheitsliste

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Erläuterung der Satzung
3. Aussprache über die Satzung
4. Beschlussfassung über die Satzung
5. Deklaration der Vereinsgründung
6. Wahlen
 - a) Wahl des Wahlvorstands und Mandatsprüfung
 - b) Wahl einer/eines Vorsitzenden
 - c) Wahl von 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Wahl einer/eines Kassenwartin/Kassenwartes
 - e) Wahl einer/eines Schriftführerin/Schriftführers
 - f) Wahl von Beisitzern
 - g) Wahl von 2 Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
7. Vortrag von **Lutz Philippeit**, Schulleiter der Raboisenschule Elmshorn
8. Schlusswort der/des Vorsitzenden

1. Der Kreispräsident begrüßt die Anwesenden, insbesondere Frau Elke Eggers, macht einige Anmerkungen zum Kreistagssaal und das seit heute hier angebrachte Helgoland-Bild der Malerin Britta Eggers von der Bezalel-Kunstwerkstatt der Raboisenschule, erläutert seine Vorstellungen von den Aufgaben und der Handlungsweise des zu gründenden Vereins und eröffnet die Versammlung um 19.10 Uhr. Der Kreispräsident erklärt, dass die Mandatsprüfung, in der Tagesordnung als TOP 6a aufgeführt, bereits als neuer TOP 3a vor der Beschlussfassung über die Satzung vorgenommen werden müsse, da über die Satzung nur Mitglieder abstimmen dürfen. Außerdem erklärt er, dass der TOP 7 (Vortrag von Lutz Philippeit, Schulleiter der Raboisenschule Elmshorn) ausfallen muss, weil Herr Philippeit erkrankt ist.
2. Der Kreispräsident erläutert den vorliegenden Satzungsentwurf.
3. Es folgt eine angeregte Diskussion über die Satzung. Änderungsvorschläge aus der Versammlung und einige schriftliche Eingaben des nicht anwesenden Dagobert Vratny, der formlos schriftlich seine Mitgliedschaft erklärt hat, werden aufgenommen. Weitere Interessenten, u.a. Herr Vratny und Bürgermeister Rösner treffen während der Beratungen ein. Die Fassung der Satzung, die zur Abstimmung gestellt werden soll, lautet:

SATZUNG des Vereins „Gemeinsam e.V.“

§ 1
Name, Sitz und Zweck
(§ 57 Abs. 1, 2 BGB)

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Pinneberg und trägt den Namen „Gemeinsam e.V.“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist überparteilich.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von durch Behinderungen, Krankheiten, Elternlosigkeit oder aus anderen Gründen benachteiligten Kindern und Jugendlichen aus dem Kreis Pinneberg und den mit dem Kreis Pinneberg durch Partnerschaften verbundenen Regionen.

§ 2
Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Einzelpersonen, Firmen, Vereine, Verbände und sonstige Institutionen können Mitglieder des Vereins „Gemeinsam e.V.“ werden. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann mit dreimonatiger Frist zum Jahresende schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

§ 4
Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen erbracht. Der jährliche Beitrag der Einzelmitglieder beträgt € 12,-.
- (2) Für Firmen, Vereine, Verbände und sonstige Institutionen beträgt der jährliche Beitrag € 120,-.
- (3) Änderungen der Beitragsordnung können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 5
Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Personen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins in freier geheimer Wahl. Zum Vorstand gehören: die/der Vorsitzende, die Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in sowie Beisitzer/innen. Ausschließlich natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, können in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, um über die Aktivitäten des Vereines zu beraten. Er tritt auch dann zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies wünschen. Zu den Vorstandssitzungen muss schriftlich, per Fax oder per E-mail eingeladen werden. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann mit einer verkürzten Frist eingeladen werden.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre und zwar bis zu der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes der vorangegangenen Amtszeit und die Neuwahl beschlossen wird. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt die Wahlordnung.
- (6) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand - vertreten durch die/den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied – bei Verhinderung des Vorsitzenden durch eine/n Stellvertreter/in und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam - geregelt. Durch Beschlussfassung des Vorstandes können Angelegenheiten des Vereins auf Nichtvorstandsmitglieder oder Nichtmitglieder übertragen werden.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Der/die Stellvertreter/in darf das Vertretungsrecht nach § 26BGB nur ausüben, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

§ 6 Schirmherrschaft

Für den Fall, dass der/die Kreispräsident/in nicht Vorsitzende/r des Vereins ist, ist der Vorstand gehalten, dem/der Kreispräsidenten/in die Schirmherrschaft über den Verein anzudienen.

§ 7 Ehrevorsitzender / Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Ehrevorsitzende / Ehrenmitglieder wählen, die auf Lebenszeit Antrags- und Rederecht im Vorstand / der Mitgliederversammlung haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden schriftlich, per Fax oder per E-mail mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- (2) Die Einladung muss eine Tagesordnung mit der Aufführung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beinhalten. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Mitglieder können Anträge an den Vorstand richten, der darüber entscheidet oder sie auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Mitglieder setzt.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern nicht die §§ 13, 14 und 15 dieser Satzung oder gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die der Versammlung über die von ihnen vorgenommene Prüfung der Buch- und Kassenführung berichten.

§ 9 Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Firmen, Vereine, Verbände oder andere Institutionen, die Mitglieder des Vereins sind, benennen dem Vorstand vor Eintritt in die Tagesordnung ein Mitglied, das das Stimmrecht ausübt.
- (2) Wahl- und stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Sitzungsprotokolle

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Vorstandes sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11
Verwendung finanzieller Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden.
- (2) Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand. Er kann auch eine Entscheidung per Mehrheitsbeschluss durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 12
Abwahl und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, persönlich oder schriftlich gehört zu werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann von seinem Amt abgewählt werden, wenn der Vorstand den Antrag zur Abwahl stellt und eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Abwahl beschließt.

§ 13
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung, die unter Angabe des einzigen Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen worden ist, eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder einen entsprechenden Entschluss fasst. Sind in der Versammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so ist, falls der Antrag nicht zurückgezogen wird, binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Pinneberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 14
Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Beschlossen am 18. Januar 2005

Gez.
Der Vorstand

Gelesen, genehmigt und unterzeichnet am 31.01.2005 durch die Gründungsmitglieder:

3 a: Der Kreispräsident stellt fest, dass 32 Personen anwesend sind, die ihre Mitgliedschaft erklärt haben.

4. Die Satzung wird mit 30 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen beschlossen.

5. Der Kreispräsident erklärt den Verein „Gemeinsam“ für gegründet.
6. Wahlen
- a) Der Kreispräsident schlägt der Versammlung als Versammlungsleiter den Landtagsabgeordneten Peter Lehnert, als Schriftführerin Marion Gallschütz und als Stimmzähler Michael Hirsekorn, Hans-Peter Stahl und Hiltraud Ritter vor. Der Wahlvorstand wird mit
- 30 Ja-Stimmen
 - 0 Nein-Stimmen
 - 0 Enthaltungen gewählt. Sie nehmen die Wahl an.

Herr Lehnert übernimmt die Versammlungsleitung

- b) Als Vorsitzender wird Kreispräsident Burkhard E. Tiemann vorgeschlagen.
- Er wird mit
- 30 Ja-Stimmen
 - 0 Nein-Stimmen
 - 0 Enthaltungen gewählt. Er nimmt die Wahl an.
- c) Als gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende werden Peter Schweinberger und Michael Behrens vorgeschlagen.
- Sie werden mit
- 29 Ja-Stimmen
 - 1 Nein-Stimme
 - 0 Enthaltungen gewählt. Sie nehmen die Wahl an.
- d) Als Kassenwartin wird Urte Steinberg vorgeschlagen.
- Sie wird mit
- 31 Ja-Stimmen
 - 0 Nein-Stimmen
 - 0 Enthaltungen gewählt. Sie nimmt die Wahl an.
- e) Als Schriftführerin wird Marion Gallschütz vorgeschlagen.
- Sie wird mit
- 31 Ja-Stimmen
 - 0 Nein-Stimmen
 - 0 Enthaltungen gewählt. Sie nimmt die Wahl an.
- f) Als Beisitzer werden 1. stellv. Kreispräsident Dietrich Anders, 2. stellv. Kreispräsidentin Linda Nehl, Helmut Kruse sowie Dr. Gudrun Jaeger vorgeschlagen. Dr. Jaeger ist nicht anwesend, hat jedoch ihre Bereitschaft erklärt, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen. Die Beisitzer werden mit
- 31 Ja-Stimmen
 - 0 Nein-Stimmen
 - 0 Enthaltungen gewählt. Sie nehmen die Wahl an.
- g) Als Kassenprüfer werden Andreas Supthut und Hans-Peter Stahl vorgeschlagen.
- Sie werden mit
- 31 Ja-Stimmen
 - 0 Nein-Stimmen
 - 0 Enthaltungen gewählt. Sie nehmen die Wahl an.

7. entfällt

8. Der Vorsitzende bedankt sich noch einmal für das Vertrauen, ruft die Mitglieder auf, neue Mitglieder zu werben und als Multiplikatoren zu wirken. Er bittet die gewählten Vorstandsmitglieder, im Anschluss an die Versammlung einen Termin für die erste Vorstandssitzung festzulegen.